

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.
Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreisamtschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 5

Bad Homburg v. d. H., Freitag, den 10. Januar

1919

Verordnung

über den Verkehr mit Opium vom 15. Dezember 1918.
(Nr. VIII. 1400/12. 18. D. M. A.)

Auf Grund des Erlasses des Rats der Volksbeauftragten über die Errichtung des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung (Demobilisierungsamt) vom 12. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1304), sowie auf Grund der Verordnung über den Erlaß von Strafbestimmungen durch das Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung vom 27. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1339) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Wer bei Beginn des 20. Dezember 1918 (Stichtag) Opium, Morphin und die anderen Opiumalkaloide sowie die Verbindungen und Zubereitungen, die solche Stoffe enthalten oder daraus hergestellt sind (z. B. Tinkturen, Extrakte, Gemische, Pulver, Tabletten und Lösungen, Dionin, Aethylmorphin, Apomorphin, Pantopen, Laudanum, Trivalin, Eumecoon usw.), in Besitz oder Gewahrsam hatte, ist verpflichtet, bis zum 1. Januar 1919 eine Anzeige über Menge, Art und Ort der Aufbewahrung sowie über die etwa bis zum Tage der Anzeige eingetretenen Veränderungen (Besitzwechsel, Verarbeitung usw.) an den Vertrauensmann für Opiumverteilung bei der Kriegs-Chemikalien A. G., Berlin W. 9, Köthener Straße 1—4, zu erstatten. Bei Waren, die sich am 20. Dezember 1918 unterwegs befanden, ist die Anzeige von dem Empfänger zu erstatten.

Der Meldepflicht unterliegen die Mengen, welche nachstehende Grenzen übersteigen:

- | | |
|--|---------|
| 1. Opium und Opiumpulver insgesamt | 1 Kgr. |
| 2. Opiumextrakte insgesamt | 100 Gr. |
| 3. Opiumtinkturen insgesamt | 10 Kgr. |
| 4. Morphin und dessen Salze, gleichviel in welcher Form, insgesamt | 1 Kgr. |
| 5. Kodein und dessen Salze, gleichviel in welcher Form, insgesamt | 1 Kgr. |
| 6. die anderen Opiumalkaloide sowie die Verbindungen und Zubereitungen, die Opium, Morphin und die anderen Opiumalkaloide enthalten oder daraus hergestellt sind (soweit sie nicht bereits unter Nr. 4 und 5 aufgeführt sind), insgesamt | 1 Kgr. |

Gegenstände der im Abs. 1 bezeichneten Art, die sich im Besitz oder Gewahrsam von Reichs-, Staats- und Gemeindefürsorge befinden, unterliegen der vorbezeichneten Meldepflicht nicht, sofern sie lediglich zum Zwecke der Beförderung übergeben sind, im übrigen nur dann, wenn die bei der einzelnen Dienststelle vorhandenen Mengen die im Abs. 2 angegebenen Grenzen überschreiten.

Der Vertrauensmann ist ermächtigt, von einzelnen Personen jederzeit aufs neue Angaben der im Abs. 1 bezeichneten Art zu fordern.

§ 2.

Der Handel mit den im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenständen sowie Erwerb und Veräußerung dieser Gegenstände ist nur denjenigen Personen gestattet, denen eine Erlaubnis von der obersten Verwaltungsbehörde der Bundesregierung oder von der durch diese bestimmten Behörde erteilt wird. Diese Erlaubnis kann versagt werden, wenn Bedenken wirtschaftlicher Art oder persönliche oder sonstige Gründe entgegenstehen.

Die auf Grund der Verordnung, betreffend den Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln, vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 256) erteilten nach Zeit und Mengen nicht begrenzten Genehmigungen behalten bis zum 15. Januar 1919 ihre Gültigkeit, darüber hinaus nur, sofern der Berechtigte bis zu diesem Zeitpunkt dem Reichsamt für die wirtschaftliche Demobilisierung, Gruppe Chemie, Berlin NW. 7, Friedrichstr. 100, unter Einreichung des Erlaubnisscheins anzeigt, daß er den Handel fortzusetzen beabsichtigt.

Die auf Grund des Abs. 1 oder Abs. 2 erteilte Erlaubnis kann von der für ihre Erteilung zuständigen Stelle zurückgenommen werden, wenn sich nachträglich Umstände ergeben, die die Versagung der Erlaubnis gemäß Abs. 1 rechtfertigen würden.

§ 3.

Wem eine Erlaubnis auf Grund des § 2 erteilt ist, darf die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenstände nur veräußern an solche Personen, denen der Erwerb besonders gestattet ist, sowie an Apotheken und wissenschaftliche Institute nach Maßgabe des § 5.

In den Apotheken dürfen diese Gegenstände ohne die im § 2 Abs. 1 bezeichnete Erlaubnis, jedoch nur als Heilmittel, veräußert und erworben werden.

§ 4.

Wer die im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenstände auf Grund der im § 2 bezeichneten Erlaubnis im Besitz hat, ist verpflichtet, ein Lagerbuch zu führen, in dem der Bestand sowie der Eingang und Ausgang für jeden Stoff einzeln und nach Tag und Menge gesondert zu vermerken sind. Aus den Eintragungen über Eingang oder Abgang müssen auch die Namen, Stand und Wohnort der Lieferer oder Empfänger ersichtlich sein.

§ 5.

Die Abgabe der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Gegenstände an Apotheken oder an wissenschaftliche Institute ist nur zulässig auf Grund eines Bezugscheins über Art und Menge, der auf Antrag des Apothekenvorstandes oder des Leiters des Instituts von dem Vertrauensmann für Opiumverteilung bei der Kriegs-Chemikalien A. G., Berlin W. 9, Köthener Straße 1—4, ausgestellt wird. In dem Antrag ist auch der Lieferer, von dem die Gegenstände bezogen werden sollen, anzugeben.

Die Erteilung des Bezugscheins unterliegt der Aufsicht eines vom Staatssekretär des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilisierung ernannten Vertrauensmannes, der auch berechtigt ist, das Verfahren über die Erteilung und Versagung des Bezugscheins zu regeln.

§ 6.

Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Bestimmungen des § 1, § 2 Abs. 1, § 3, § 4, § 5 Abs. 1 zuwiderhandelt. Die gleiche Strafe trifft den, der zwecks Erlangung des im § 5 bezeichneten Bezugscheins tatsächlich unrichtige Angaben macht.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 7.

Diese Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften

der Verordnung, betreffend den Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln, vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 256) insoweit außer Kraft, als sie sich auf Opium, Morphin und die übrigen Opiumalkaloide sowie auf die Verbindungen und Zubereitungen dieser Stoffe beziehen.

Berlin, den 15. Dezember 1918.

Reichsamt für wirtschaftliche Demobilmachung.
Roeth.

Verordnung

zur Abänderung der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden preussischen Landesversammlung vom 21. Dezember 1918 (Gesetzsamml. S. 201). Vom 28. Dezember 1918.

Die Preussische Regierung verordnet mit Gesetzeskraft, was folgt:

§ 1. Für die Wahlen zur verfassunggebenden preussischen Landesversammlung finden die §§ 2 und 3 der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 19. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1441) sowie die Vorschriften der Verordnung zur Abänderung der Wahlordnung für die Wahlen zur verfassunggebenden deutschen Nationalversammlung vom 19. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1442) mit der Maßgabe Anwendung, daß die Wahlvorschläge spätestens am 11. Januar 1919 beim Wahlkommissar einzureichen sind.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1918.

Die Preussische Regierung.

Hirsch. Braun. Eugen Ernst. Rosenfeld.

Bekanntmachung.

Nr. J. R. 330/12. 18. R. R. II.

Im Auftrage des Reichsamts für die wirtschaftliche Demobilmachung wird folgendes angeordnet:

Artikel I.

Die Bekanntmachung Nr. W. IV, 150/1. 17. R. R. II., betreffend Höchstpreise für rohe Seiden und Seidenabfälle aller Art, vom 31. Januar 1917 tritt außer Kraft.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt am 14. Dezember 1918 in Kraft.

Berlin, den 14. Dezember 1918.

Kriegs-Mohitoff-Abteilung.
Wolffhügel.

Wird veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., 9. 1. 19.

Der Landrat. Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
Scheppandt. Kintelen.

Bad Homburg v. d. H., 9. Januar 1919.

Die Landwirtschaftskammer für den Reg.-Bezirk Wiesbaden gibt unter Aufhebung ihrer Verfügung vom 22. Juni 1918 bekannt, daß die durch ihre Vermittlung gekauften Pferde und Fohlen nunmehr in den unbefchränkten Besitz der Käufer übergegangen und eine Kontrolle über den Verbleib der Tiere seitens der Polizeiverwaltungen in Wegfall kommt.

Kriegswirtschaftsstelle des Overtaunauskreises.
von Marx.

Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
Kintelen.

An die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden.

Bekanntmachung.

Die Zulagequittungen für Altersrente sind eingegangen und können bei den Polizeiverwaltungen in Empfang genommen werden.

Bad Homburg v. d. H., den 3. Januar 1919.

Das Versicherungsamt.

Fischerei-Scheine.

Das Ministerium für Landwirtschaft zieht sich veranlaßt, den Ortspolizeibehörden die Beachtung des § 92 des Fischerei-Gesetzes vom 11. 5. 16 betr. die Ausstellung von Fischerei-Scheinen in Erinnerung zu bringen.

Bad Homburg v. d. H., 4. 1. 19.

Der Landrat. Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
v. Marx. Kintelen.

Die Wiederwahl des stellvertretenden Schiedsmannes Zugführers a. D. Christian Cartheuser zu Gonsenheim ist von dem Präsidium des Landgerichts Frankfurt a. Main für eine dreijährige, mit dem 31. Dezember 1918 beginnende Amtszeit bestätigt worden.

Bad Homburg v. d. H., den 6. Jan. 1919.

Der Landrat. Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
v. Marx. Kintelen.

Betrifft: Beschaffung und Erhaltung von Arbeitspferden.

Im Interesse der Landwirtschaft, im eigensten Interesse der Landwirte liegt es, daß alle arbeitsfähigen Pferde für die Landwirtschaft erhalten werden.

Bedauerlicherweise werden zurzeit eine große Zahl Pferde, darunter festgestelltermäßen viele junge arbeitsfähige Tiere, geschlachtet.

Die unausbleibliche Folge wird die sein, daß im Frühjahr die für die Landwirtschaft dringend benötigten Pferde fehlen.

Die Preise für solche Pferde ziehen bereits erheblich an. Sie sind in den letzten 14 Tagen ungefähr auf das 3- bis 4fache gestiegen und werden voraussichtlich bei dem großen Bedarf im östlichen Teile des Reichs in nächster Zeit noch weit höher steigen. Es kann daher den Landwirten nur dringend empfohlen werden, ihren Bedarf an Zugpferden baldmöglichst zu decken und das vorhandene Material zu erhalten, soweit es die Futtermittel nur irgend gestatten.

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, die einzelnen Landwirte hierauf besonders hinzuweisen.

Bad Homburg v. d. H., den 9. Dezember 1918.

Der Landrat. Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
v. Marx. Kintelen.

Bekanntmachung.

Die Herren Bürgermeister der Landgemeinden des Kreises mache ich darauf aufmerksam, daß am 15. Januar ds. Js. wieder eine regelmäßige Revision der Gemeindekasse vorzunehmen ist. Die Revisionsprotokolle sind mir bis spätestens am 20. Januar ds. Js. zur Einsichtnahme vorzulegen.

Bad Homburg v. d. H., den 10. 1. 1919.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
von Marx.

Für den Vollzugsausschuß des Kreises.
Kintelen.